

Infrastrukturnutzungsantrag

Zwischen

Stadt Mülheim an der Ruhr
- Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr -

nachstehend kurz

Eigentümerin

genannt

und

vertreten durch _____

(Anschrift)

nachstehend kurz

EVU

genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU darf am _____ nach Maßgabe des hierfür erstellten Fahrplans den Streckenabschnitt _____ einschließlich örtlicher Anlagen und Stationen der Eigentümerin zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen nutzen,. Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Eigentümerin gelten die Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Eigentümerin in der jeweils gültigen Form – siehe (Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr/Rhein Ruhr Hafen) – sowie die nachfolgenden weiteren Nutzungsbedingungen.
- (2) Die Nutzung ist ausgeschlossen, wenn das EVU der Eigentümerin nicht bis spätestens zwei Tage vor der geplanten Fahrt seine Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen, seine Sicherheitsbescheinigung, die Bestätigung über eine ausreichende Eisenbahnhaftpflichtversicherung sowie einer Umwelthaftpflichtversicherung und den Fahrplan für die Fahrten vorgelegt hat.

§ 2 Weitere Nutzungsbedingungen

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Arbeiten werden durch das Personal des EVU erbracht.
Das EVU lässt auf seine Kosten die erforderlichen Fahrplanunterlagen von der DB AG erstellen.
- (2) Die Nutzung erfolgt unter Beachtung der Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen, der Sammlung betrieblicher Vorschriften der Eigentümerin in der neuesten Fassung (u.a. Einsatz streckenkundiger Triebfahrzeugführer bzw. Lotsen, Funkverbindung usw.), die beim Eisenbahnbetriebsleiter der Eigentümerin eingesehen werden kann.
Darüber hinaus sind ggfs. weitere betriebliche Anweisungen des Eisenbahnbetriebsleiters zu beachten. Die verwendeten Fahrzeuge müssen einen betriebssicheren Zustand und sämtliche erforderlichen Genehmigungen aufweisen.
- (3) Das EVU versichert, dass es im Besitz einer gültigen Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen und einer Sicherheitsbescheinigung ist und legt der Eigentümerin eine Kopie vor.
- (4) Das EVU legt der Eigentümerin eine Bestätigung über das Bestehen einer ausreichenden Eisenbahnhaftpflichtversicherung sowie einer Umwelthaftpflichtversicherung vor.
- (5) Betriebliche Ansprechpartner sind:
Für die Eigentümerin:
Eisenbahnbetriebsleiter EIU Dieter Schulten, Tel.: 0208-52341
Für das EVU

(Bitte Angaben ergänzen)

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Trasse wird ein Entgelt erhoben, das sich nach den jeweils gültigen NBS-BT der Eigentümerin sowie nach dem aktuellen Trassen- und Stationspreiskatalog der Eigentümerin richtet. Unverzüglich nach Abschluss der Fahrten hat das EVU der Eigentümerin die gefahrenen Zugkilometer mitzuteilen
- (2) Das Entgelt ist bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Es auf folgendes Konto der Eigentümerin zu überweisen
Konto: DE69 3625 0000 0300 0055 00, Sparkasse Mülheim an der Ruhr
- (3) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. §247 BGB zu entrichten und es ist der sonstige nachweisbare Verzugsschaden zu ersetzen.

§ 4 Sonstige Kosten

- (1) Das EVU trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung entstehende Kosten. Es ersetzt der Eigentümerin alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

§ 5 Kündigung

Die Genehmigung kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden wenn:

- Die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird
- Über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder -versteigerung angeordnet wird
- Wenn den Anweisungen der örtlichen Hafenleitung nicht gefolgt wird
- Wenn sicherheitsrelevante Mängel auftreten
- Im Schadensfall

§ 6 Änderungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Die Parteien ersetzen die ungültige Bestimmung durch eine ihr möglichst gleichwertige bzw. gleichkommende wirksame Bestimmung.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

§ 9 Schlussbestimmung

Der Antrag wird zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Mülheim an der Ruhr,

_____, den _____

Betriebe der Stadt
Mülheim an der Ruhr
i.A.

Hafenleitung

(für das EVU)